



Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0155/2020

Vorlage: ST/0143/2020		Datum: 10.08.2020	
Dezernat 2			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 502001	
Betreff:			
„Einrichtung einer Beratungsstelle für barrierefreies Planen und Bauen,,			
Gremienweg:			
19.08.2020	Sozialausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig
		<input type="checkbox"/>	mehrheitl.
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis
		<input type="checkbox"/>	verwiesen
		<input type="checkbox"/>	vertagt
		<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen
	öffentlich	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen

Stellungnahme:

Im hiesigen Antrag wird ausschließlich auf die Beratung zur Barrierefreiheit im Kontext von im Bestand bestehenden Einbauten abgestellt, die nicht durch das Baudezernat zu genehmigen sind und durch Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX finanziert werden. Sollte die Beratungsstelle darüber hinaus Beratungsleistungen erbringen, ist die Anfrage an das Baudezernat zu richten.

Aus Sicht der Verwaltung besteht kein Bedarf zur Einrichtung einer Beratungsstelle für barrierefreies Planen und Bauen beim Verein „Kreis der Behinderten und ihrer Freunde e.V.“. Antragstellerinnen und Antragsteller von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX sowie jeder Koblenzer Einwohner können sich an die Landesberatungsstelle Barrierefrei Bauen und Wohnen der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz wenden. Dort beraten erfahrene Architektinnen und Architekten kostenlos und firmenneutral zu den Themen Planung von Neubauten, Umbau bzw. Wohnungsanpassung, Hilfe bei der Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen, bautechnische Fragen, Hilfsmittel für den Alltag, Wohnumfeldverbesserungen und Wohnformen. In Koblenz ist eine Außenstelle dieser Landesberatungsstelle verortet. Darüber hinaus besteht kein ungedeckter Beratungsbedarf.

Unabhängig davon weist die Verwaltung darauf hin, dass in Folge dessen im Haushalt der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX keine Mittel für die o.g. Beratungsdienstleistungen enthalten sind.

Beschlussempfehlung:

Der Sozialausschuss beschließt, den Antrag abzulehnen.